



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.49 RRB 1934/3067**
Titel **Straßen.**
Datum 06.12.1934
P. 1064

[p. 1064] Die Baudirektion berichtet:

Vor etwas mehr als Jahresfrist stellte der Gemeinderat Meilen das Gesuch, der Staat möchte für den Ausbau der Pfannenstielstraße II. Klasse vorläufig vom Niveauübergang der S. B. B. bis Just ein Projekt mit Trottoiranlage ausarbeiten lassen, da diese nur 5 m breite Straße dem vorhandenen Verkehr nicht mehr gewachsen sei. Untersuchungen über die Ausbaumöglichkeit der verschiedenen Rampenstraßen, in Meilen, haben ergeben, daß die Pfannenstielstraße sich zum Ausbau wenig eignet und daß hiezu eher die Allmendstraße II. Klasse, Nr. 13, in Betracht kommt, die auch bezüglich der projektierten S. B. B.-Unterführung im «Winkel» besser geeignet sei. (Schreiben des Kantonsingenieurs vom 29. Juni 1934 an den Gemeinderat Meilen.)

Mit Schreiben vom 25. Juli 1934 stellte dann der Gemeinderat Meilen das Gesuch, der Staat möchte für die Pfannenstielstraße ein reduziertes Projekt, die nötigen Entwässerungen und Schalen enthaltend, so rechtzeitig aufstellen, daß sich diese Arbeiten noch im Laufe des Winters 1934/35 ausführen lassen. Diesem Gesuch kann entsprochen werden.

Sowohl im Interesse des Unterhaltes, wie des Verkehrs, empfiehlt es sich, an der stellenweise ziemlich steilen und engen Straße gemäß beiliegendem Projekt die Seitengräben durch Schalen zu ersetzen, damit die ganze Straßenbreite benützbar ist, was besonders im Winter nötig ist.

Die vorgesehene Ergänzung der Straßenentwässerung durch Erstellung von Sickerungen und Schlamm Sammlern samt Ableitungen, Ersatz der Seitengräben durch gepflasterte Schalen und nachherige Walzung der Straße soll auf eine Länge von rund 670 m erfolgen, das heißt soweit die Straße zufolge der bestehenden Überbauung erheblichen Verkehr aufweist.

Der Kostenvoranschlag setzt sich wie folgt zusammen:

I. Erdarbeiten und Entwässerungen	Fr. 5,800
II. Schalenpflästerungen	” 11,400
III. Walzung	” 10,500
IV. Verschiedenes, Projekt und Bauleitung	” 4,300
	Total Fr. 32,000

Auf Grund von § 8 des Straßengesetzes und bisheriger Praxis in der Verteilung der Kosten für Schalenpflästerungen hat die Gemeinde an die Kosten Fr. 15,400 beizutragen.

Laut Mitteilung des Gemeinderates Meilen hat die Gemeindeversammlung am 11. November 1934 dem vorliegenden Projekt die Genehmigung erteilt und den nötigen Kredit bewilligt.



Da es sich um die Verbesserung einer Straße II. Klasse handelt, ist die Vergebung der Bauarbeiten auf Grund bereits eingeholter Offerten Sache des Gemeinderates. Die Bauaufsicht kann der Staat besorgen. Sämtliche Kosten hat vorläufig die Gemeinde zu tragen, an die der Staat dann auf Grund der Abrechnung seinen Anteil zurückerstatten kann.

Der Genehmigung des Projektes und der sofortigen Ausführung der Entwässerungen steht damit nichts mehr entgegen. Die Schalenpflasterungen und Walzung der Straße können dagegen erst im Frühjahr 1935 ausgeführt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das von der Gemeindeversammlung Meilen am 11. November 1934 genehmigte, vorliegende Projekt für die Verbesserung der Pfannenstielstraße II. Klasse, Nr. 15, vom Niveauübergang der S. B. B. bis Vorrain im Kostenbetrage von Fr.

32,000 wird genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, auf Grund der vorzulegenden Abrechnung den dem Staat auf Grund von § 8 des Straßengesetzes zufallenden Kostenanteil gemäß Kostenverteiler der Gemeinde nach Maßgabe der vorhandenen Kredite zurückzuerstatten.

Die Verteilung der Kosten des Staates auf die verschiedenen Budgettitel hat wie folgt zu geschehen:

XI.c.37 Straßen II. Klasse	Fr. 3,600
XI.c.43 Walzarbeiten	" 9,000
XI.c.46 Dolen, Schalen, Mauern	" 4,000
	<u>Total Fr. 16,600</u>

Die Vergebung der Arbeiten hat vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion durch den Gemeinderat Meilen zu erfolgen; die Bauaufsicht besorgt das kantonale Tiefbauamt.

III. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, für die Pfannenstielstraße nach § 31 des Straßengesetzes erweiterte Grenzabstände oder Baulinien im Sinne des Baugesetzes festzusetzen und den Beschluß bis spätestens 31. Mai 1935 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]